

BUNDESGERICHTSHOF

IV 32 666/66

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Clara S. geb. H. , W. ,
Avenue, B. , USA,

Kidgerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Dr. ,
und

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Miesbaden, Luisenstraße 15,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d s a t z e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Entscheidungsbefehde und des Landgerichts den Anspruch der Klägerin auf Anerkennung von Kapitalentschädigung und Rente als unbegründet angesehen. Dagegen hat es der Klägerin für das verfolgte bedingte Leiden "Psycho-neurotische Reaktion" ein Schmerzensgeld zugesprochen. Es hat sich bei seiner Entscheidung in erster Linie auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Wernert gestützt. Dr. Wernert ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Erkrankung der Klägerin auf nervenfachärztlichen Gebiet eine anlagebedingte psycho-neurotische Reaktion sei, die sich durch angstneurotische

196

- 3 -

Zustände äußern. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung im wesentlichen auf einer Würdigung des tatsächlichen Sachverhalte beruhe und im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gründe vorliege.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin in ihrer Beschwerde darauf, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Sachlage die weiteren von der Klägerin geklagten Schäden, nämlich Beschwerden an Magen und Darm, Gelenkschmerzen und Halsbeschwerden, nicht mehr geprüft habe. Angriffe gegen die Richtigkeit eines ärztlichen Gutachtens können im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Erst recht sind solche Angriffe nicht geeignet, der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich insoweit nicht. Vielmehr handelt es sich um Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung des Gutachtens. Im Übrigen geht aber auch aus dem Gutachten hervor, daß der Gutachter sehr wohl die von der Klägerin geklagten weiteren Beschwerden in den Kreis seiner Würdigung einbezogen hat. Da das Urteil des Berufungsgerichts auf dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wennert beruht, ist die Folgerung gerechtfertigt, daß das Gericht auch diese Leiden bei seiner Urteilsfindung berücksichtigt hat.



Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZGG zurückzuweisen.

Aecher

Wilden